

Ich zittere am ganzen Leib und sehe mich schon vor den Affen stehen, und höre ein schreckliches „Schuldig“ über mich ausgesprochen.

Nach einer Weile aber richtet sich mein Bäuerlein wieder auf, und rennt mit dem Hasen davon. Ich denk', wart! du sollst mir's bezahlen, daß du mir so Angst gemacht hast, und schicke ihm noch die Ladung Schrot nach. Da hat er aber den Hasen weggeworfen, und ist ohne sich umzusehen, heimgesprungen. Ich hab' ihn dann aber auch später unentgeltlich kurirt, und hab' ihm die Schrote herausgeschnitten. —

2.

Bestraftes Jägerlatein.

In einer Stadt am Main, sie soll mit dem ersten Buchstaben Offenbach heißen, da war ein Jäger, der konnte mit dem großen Messer ausschneiden. Man hörte ihm gerne zu, denn es war alles gesalzen und geschmalzen, was er so vorbrachte, und er verlangte auch weiter nicht, daß man ihm glaube, sondern daß man ihm zühöre. Einmal aber gings ihm doch schlecht. Er kommt Abends ins Wirthshaus, wo viele Leute, darunter auch Beamte, beisammen sitzen. Sie dringen nun Alle in ihn, er solle etwas erzählen. „Ja!“ sagt' er, „es ist unerhört, unerhört, was mir passirt ist; aber so wahr, so wahr wir hier bei einander sitzen. Ihr kennet doch Alle meinen Waldmann, das ist ein Thier, es hat mehr als Menschenverstand. Ich schieß' nun heut in der grimmen Kälte einen Hasen. Ich will nur 3 schießen, was soll ich die

Thierlein so plagen, die Kälte plagt sie schon genug. Ich hab' also dem dritten eines tüchtig aufs Fell gepöht; ich geb' meinem Waldmann nur einen Wink, er versteht mich schon, daß er apportiren soll. Mein Waldmann lauft, lauft und lauft über den Hasen hinaus; ich versteh mich nicht, was das sein soll. Ich pfeif ihm, er hört nicht auf mich, lauft und lauft immer weiter, und kommt endlich zurück, und was bringt er mir? einen erfrorenen Handwerksbursch. Ich denk', was sollst du mit dem da anfangen so im weiten Feld draußen? Ich sag': Waldmann! tragst ihn gleich wieder hin, wo du ihn hergeholt hast, und das Thier folgt mir aufs Pünktchen hin.

So erzählte der Jäger. Da sagte ein Beamter und stand auf: „hören Sie einmal, Herr Felix, die Sache ist sehr ernst, und muß genau untersucht werden. Sie können mir's nicht verübeln, wenn ich Sie aus Amtspflicht ersuche, mir augenblicklich hinaus ins Feld zu folgen.“

Was wollte der Jäger thun? Er konnte doch nicht sagen: ich hab' gelogen.

Er muß also mit, in dunkler Nacht in Wind und Wetter. Man fand natürlich nichts.

Die Sache wurde indeß zu Protokoll genommen, und kam bis vor das Kreisgericht, vor welchem der Jäger Felix den Bescheid erhielt, künftig behutsamer in seinen Reden zu sein. Er hatte viel Schererei und Hin- und Herlaufens in dieser Geschichte, hat aber doch das Jägerlatein nicht gelassen bis an sein seliges Ende.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer.

Getraute: 16) Hr. Herrmann Hartung, B. u. Buchhändler in Leipzig u. Igfr. Rosa Constantia Jani alth. 17) Joh. Ad. Lent, E. in Remtengrün u. Joh. Estiane Rüdig v. Jugelsburg.

Geborne: 54) 1 unehel. E. in Remtengrün. 55) Estian Aug. Sandner's, Papiermachersgesellens in Siebenbrunn S. Estian Eduard. 56) Estian Fr. Zimmermanns, E. in Jugelsburg I. Friederike Emilie.

Beerdigte: 31) Des obengen. Sandner's v. Siebenbrunn S. Estian Eduard, 5 Stunden. 32) Joh. Michael Reitel, E. in Schönkind ein Wittwer 78 J. mit 19.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel.

Geborne: 1) E. unehel. S. auf der Glashütte bei Elster. 2) Hn. Est. Eduard Schneider's, Schullehrers in Sohl S. Rudolph Konstantin. 3) E. unehel. S. in Elster.

Beerdigte: 1) Joh. Glieb Fischer, Auszügler in Sohl, ein Wittwer, 85 J. 5 M. 1 T. mit Grabrede.

Bekanntmachung. Von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist am heutigen Tage das 7. und 8. Stück allhier eingegangen. Diese beiden Stücke enthalten:

No. 29. Dekret wegen Bestätigung des Statuts des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins; vom 13. Mai 1844.

No. 30. Bekanntmachung, den Beitritt des Herzoglich Braunschweigischen Harz- u. Weser-Distrikts zum Zollverein betr.; vom 11. Mai 1844, und

No. 31. Verordnung, die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn betr.; vom 22. Mai 1844 und bereits an den gewöhnlichen Orten zum Lesen ausgelegt worden.

Adorf, am 3. Juni 1844.

Der Stadtrath daselbst.

Lodt.